

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Maurer, Bilay und Hande (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Finanzministeriums**

### **Spenden und Stiftungen der Thüringer Sparkassen - Teil I**

Die Sparkassen können unter den Voraussetzungen von § 21 Thüringer Sparkassengesetz (ThürSpkG) einen Teil des Jahresüberschusses zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke an die kommunalen Träger abführen. Das Finanzministerium hatte zwar ursprünglich Angaben zur Abführung gemacht (vergleiche Drucksache 7/144), jedoch später auf die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse im Bundesanzeiger hingewiesen (vergleiche Drucksache 7/6429).

Sparkassen können auch Spenden leisten. Die veröffentlichten Jahresabschlüsse der Sparkassen enthalten nur sehr grobe Angaben über die Spendentätigkeiten. Nach § 25 Abs. 3 ThürSpkG kann die Sparkassenaufsichtsbehörde "Richtlinien, insbesondere über die Gewährung von Spenden der Sparkasse für gemeinnützige Zwecke im Benehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde erlassen."

Das Finanzministerium ist nach dem Thüringer Sparkassengesetz die zuständige Sparkassenaufsichtsbehörde, das Ministerium für Inneres und Kommunales die oberste Kommunalaufsichtsbehörde. Die Umsetzung des Sparkassengesetzes unterliegt der Kontrolle des Landtags.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/6037** vom 11. Juni 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 31. Juli 2024 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Thüringer Sparkassen sind als Einrichtungen der Landkreise oder der kreisfreien Städte, als gemeinschaftliche Einrichtungen von Landkreisen und kreisfreien Städten (Gemeinschaftssparkassen) oder als Einrichtungen von ihnen gebildeter kommunaler Zweckverbände (Zweckverbandssparkassen) rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts (§ 1 Absatz 1 Thüringer Sparkassengesetz -ThürSpkG-). Für die Sparkassen gilt grundsätzlich das Prinzip der Selbstverwaltung. Die Sparkassen unterliegen daher nur der Rechtsaufsicht (nicht der Fachaufsicht) des Freistaats Thüringen. Diese erstreckt sich darauf, dass Geschäftsführung und Verwaltung der Sparkassen den Gesetzen, der Satzung und den aufsichtsbehördlichen Anordnungen entsprechen (§ 24 Absatz 2 ThürSpkG).

Der Vorstand leitet die Sparkasse und führt ihre Geschäfte in eigener Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung sowie den aufsichtsrechtlichen Anordnungen und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung (§ 15 Absatz 1 ThürSpkG; § 9 Absatz 1 Thüringer Sparkassenverordnung -ThürSpkVO-).

Der Verwaltungsrat ist oberstes Organ und Aufsichtsorgan. Seine Aufgabe ist es insbesondere, die Richtlinien der Geschäftspolitik zu bestimmen und die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen.

1. Inwieweit hat die Landesregierung von der Kann-Bestimmung zum Erlass von Richtlinien über die Gewährung von Spenden der Thüringer Sparkassen nach § 25 Abs. 3 ThürSpkG Gebrauch gemacht? Wann und wo wurde gegebenenfalls die aktuell gültige Richtlinie bekannt gemacht und welche wesentlichen Vorgaben enthält diese Richtlinie zur Gewährung von Spenden durch die Thüringer Sparkassen? Falls die Landesregierung bisher von der Kann-Bestimmung zum Erlass einer entsprechenden Richtlinie keinen Gebrauch gemacht hat, aus welchen Gründen?

Antwort:

Das Thüringer Finanzministerium macht von der Ermächtigung zum Erlass von Richtlinien über die Gewährung von Spenden der Thüringer Sparkassen nach § 25 Absatz 3 ThürSpkG unter Berücksichtigung des Deregulierungsgedankens derzeit keinen Gebrauch.

2. In welcher Höhe haben die Thüringer Sparkassen seit dem Jahr 2013 Spenden geleistet? Wer waren die Spendenempfänger? Welcher Spendenzweck sollte erreicht werden (bitte Einzelaufstellung nach Sparkassen und Geschäftsjahr)?

Antwort:

Die Erhebung entsprechender statistischer Daten ist sparkassenaufsichtlich nicht erforderlich. Auch aus der Kleinen Anfrage ergibt sich kein Anlass für ein Tätigwerden der Sparkassenaufsicht. Daher ist kein Raum für eine entsprechende Informationsbeschaffung.

3. Inwieweit waren die in Frage 2 nachgefragten Spenden auf die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten als Vertreterinnen und Vertreter der Trägerkommunen kontingentiert? Inwieweit haben hierbei die Landrätinnen und Landräte beziehungsweise Oberbürgermeisterinnen und Bürgermeister im eigentlichen Sinne kommunale Aufgaben, die nach einer strengen Auslegung des kommunalen Haushaltsrechts in den kommunalen Haushalten zu veranschlagen gewesen wären, über den Weg der Spendentätigkeit der Sparkassen finanziert? Unter welchen Voraussetzungen würde dabei eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegen und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Den hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten als Vertreterinnen und Vertretern der Trägerkommunen steht es frei, der Sparkasse Spendenempfänger vorzuschlagen. Über die Vergabe von Spenden entscheiden jedoch die zuständigen Organe der Sparkasse. Dabei kann auch eine angemessene regionale Spendenverteilung im Geschäftsgebiet berücksichtigt werden. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass durch Landrätinnen und Landräte beziehungsweise Oberbürgermeisterinnen und -bürgermeister Ausgaben für kommunale Aufgaben, die im Haushaltsplan zu veranschlagen gewesen wären, mit Spendenmitteln getätigt wurden, die nicht als kommunale Einnahme im Haushaltsplan oder im Haushaltsvollzug erfasst wurden.

Verdeckte Gewinnausschüttung ist ein Begriff aus dem Steuerrecht. Auf R 8.5 der Körperschaftsteuer-Richtlinien wird verwiesen.<sup>1</sup> Die Frage nach ihren Voraussetzungen ist somit steuerlicher Natur. Inwieweit eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt, ist im Einzelfall vom jeweils zuständigen Finanzamt zu bewerten und nicht von der Sparkassenaufsicht oder Kommunalaufsicht.

4. Inwieweit bestehen für die Thüringer Sparkassen gesonderte gesetzliche Anforderungen für ihre Stiftungstätigkeit? Inwieweit weichen diese von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes für das Stiftungswesen ab? Welche Veröffentlichungspflichten bestehen hierbei für die Thüringer Sparkassen?

Antwort:

Über die allgemeinen sparkassenrechtlichen Regelungen hinaus bestehen für die Thüringer Sparkassen weder besondere gesetzliche Anforderungen für ihre Stiftungstätigkeit, noch sparkassenspezifische Veröffentlichungspflichten in diesem Bereich.

<sup>1</sup> <http://ksth.bundesfinanzministerium.de/ksth/2022/A-Koerperschaftsteuergesetz/II-Einkommen/1-Allgemeine-Vorschriften/Paragraf-8/r-8-5.html>

Aus stiftungsrechtlicher Sicht bestehen für Thüringer Sparkassen keine gesonderten gesetzlichen Anforderungen für ihre Stiftungstätigkeit; vielmehr haben sie die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes für das Stiftungswesen zu beachten. Rechtsfähige Stiftungen, die im Freistaat errichtet wurden beziehungsweise ihren Sitz hierher verlegt haben, unterfallen dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Thüringer Stiftungsgesetz.

Taubert  
Ministerin